

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### §1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten – soweit nicht anders schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben – für Verträge zwischen der ADJUVAMUS<sup>®</sup> - Gesellschaft für Bankmanagement mbH (nachfolgend: Gesellschaft) und ihren Mandanten. Gegenstand des Vertrages sind betriebswirtschaftliche Dienstleistungen bei Planung, Vorbereitung, Durchführung oder Überwachung von Vorhaben der Mandanten durch Mitarbeiter der Gesellschaft.
2. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden Anwendung, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

### §2 Gegenstand und Ausführung des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrags sind betriebswirtschaftliche Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Strategie- und Strukturentwicklung, Restrukturierung- und Veränderungsprozesse, Projektleitung, Coaching und Interim-Management. Der Vertrag schließt keine Rechts- oder Steuerberatung ein. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, zielt der Vertrag nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg ab.
2. Die Gesellschaft kann sich grundsätzlich zur Erbringung ihrer Leistungen sachkundiger Dritter bedienen. Die Pflichterfüllung der Gesellschaft bleibt hiervon unberührt.
3. Auf Verlangen des Mandanten hat die Gesellschaft Auskunft über den Stand der Arbeiten zu erteilen. Grundsätzlich erstellt diese nach Abschluss der Tätigkeit einen Bericht mit den wesentlichen Ergebnissen. Wünscht der Mandant einen umfassenden Bericht und/oder spezifische Dokumentationen, wird dies gesondert vereinbart.
4. Änderungen des Vertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Zusätzlich vom Mandanten gewünschte Leistungen sind zu erbringen, soweit dies nach Kenntnissen und Kapazitäten zumutbar ist. Diese Leistungen erhöhen die vereinbarte Vergütung entsprechend des zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwands.

### §3 Mitwirkungspflichten des Mandanten

1. Der Mandant ist verpflichtet, die Gesellschaft nach Kräften zu unterstützen und alle Voraussetzungen zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags erforderlich sind.
2. Der Mandant hat dafür zu sorgen, dass der Gesellschaft (auch ohne besondere Aufforderung) alle für ihre Tätigkeiten notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und diese von allen Umständen erfährt, die für die Ausführung des Vertrags bedeutsam sein können.
3. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Mandant die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte schriftlich zu bestätigen.

### § 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Der Mandant steht dafür ein, dass er die mit ihm verbundenen Unternehmen sowie seine und deren Mitarbeiter alles unterlassen, was die Unabhängigkeit der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter gefährden könnte (u.a. Angebote auf Anstellung sowie Annahme von Aufträgen auf eigene Rechnung).

### §5 Pflicht zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, über alle ihr als solche erkennbaren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle als vertraulich bezeichneten Informationen des Mandanten die jeweils aktuelle DSGVO zu erfüllen (siehe gesonderte Datenschutzerklärung der Gesellschaft) und Stillschweigen zu bewahren, soweit sie keine gesetzlichen Bestimmungen zur Auskunft verpflichtet. Die Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder als vertraulich bezeichneten Informationen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Mandanten.
2. Die Gesellschaft darf Dokumentationen über Ablauf und Ergebnisse der Tätigkeit Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Mandanten aushändigen.
3. Die Gesellschaft ist befugt, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung informationstechnisch zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
4. Die Gesellschaft verpflichtet alle mit Durchführung des Auftrags betrauten Personen schriftlich auf Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes (DSGVO)..
5. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. 1 gilt nicht für Informationen, wenn diese bereits vor Offenlegung und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig im Besitz der Gesellschaft waren, diese nach Abschluss des Vertrags von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig übermittelt wurden, diese ohne Einwirkung der Gesellschaft veröffentlicht wurden oder anderweitig bekannt geworden sind oder der Mandant einer Weitergabe durch die Gesellschaft schriftlich zugestimmt hat.

### § 6 Schutz des geistigen Eigentums

1. Der Mandant verpflichtet sich, die im Rahmen des Auftrags von der Gesellschaft gefertigten Dokumente nur für die vereinbarten Zwecke zu verwenden und nicht ohne schriftliche Zustimmung zu publizieren. Eine Nutzung über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft.
2. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich sind, bleibt die Gesellschaft Urheber. Der Mandant erhält in diesem Fall ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und durch Abs. 1 Satz 1 eingeschränktes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.
3. Die Weitergabe von Äußerungen der Gesellschaft bedarf der schriftlichen Zustimmung, soweit sich nicht aus dem Vertrag die Einwilligung zur Weitergabe ergibt.
4. Die Verwendung von Äußerungen der Gesellschaft zu Werbezwecken ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die Gesellschaft zur fristlosen Kündigung des Auftrags und aller anderen noch nicht vollständig durchgeführten Aufträge des Mandanten. Ein Schadensersatzanspruch der Gesellschaft bleibt hiervon unberührt.

### §7 Mängelbeseitigung

1. Der Mandant hat Mängel der Dienstleistung unverzüglich nach Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Leistungserbringung, zu benennen.
2. Soweit die Leistung nachbesserungsfähig und eine Mängelbeseitigung verhältnismäßig ist, wird die Gesellschaft von ihr zu vertretende Mängel beseitigen.
3. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so kann der Mandant verlangen, dass die Vergütung herabgesetzt oder der Vertrag rückgängig gemacht wird. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Vertrag nur rückgängig gemacht werden, wenn die erbrachten Leistungen wegen unzureichender Mängelbeseitigung nunmehr nachweisbar ohne Nutzen sind. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 8.

### §8 Haftung

1. Die Gesellschaft haftet, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr oder den zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Gesellschaft, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden ist ausgeschlossen.
3. Wird vom Mandanten eine über die in Abs. 1 und 2 hinausgehende Haftung auf Grund eines höheren vorhersehbaren Schadensrisikos gewünscht, kann die Gesellschaft eine individuelle Haftungssumme anbieten. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, eine Anhebung der Vergütung zu verlangen.

### § 9 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner, die Erfüllung seiner Leistung um die Dauer der Behinderung angemessen hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Über den Eintritt des Ereignisses ist der andere Vertragspartner unverzüglich zu informieren.

### § 10 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung

Kommt ein Mandant mit der Annahme der von der Gesellschaft angebotenen Leistung in Verzug und unterlässt er eine ihm nach § 3 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist die Gesellschaft zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Unberührt und unabhängig von der Nutzung des Kündigungsrechtes bleibt der Anspruch der Gesellschaft auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens.

### § 11 Kündigung

1. Soweit nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### § 12 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

1. Die Gesellschaft hat bis zur vollständigen Befriedigung ihrer Forderungen an den überlassenen Arbeitsergebnissen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung dieses Rechts ist treuwidrig, wenn dem Mandanten hierdurch ein unverhältnismäßig hoher, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigender Schaden zugefügt würde.
2. Mit der Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat die Gesellschaft alle Unterlagen herauszugeben, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Tätigkeit übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Vertragspartnern sowie für die im Rahmen des Auftrags gefertigten Dokumentationen, die dem Mandanten bereits im Original vorliegen.
3. Die Pflicht der Gesellschaft zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt drei Monate nachdem der Mandant schriftlich aufgefordert wurde, die Unterlagen abzuholen.

### § 13 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche unterliegen dem deutschen Recht.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Gerichtsstand ist Bonn.